

**Satzung
des Turn- und Sportverein Starnberg von 1880 e.V.**

Alle, in dieser Satzung aufgeführten Ämter und Funktionen können sowohl durch weibliche als auch durch männliche Mitglieder wahrgenommen werden. Im Satzungstext wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei allgemeinen Aussagen nur die männliche Form des Substantivs verwendet.

§ 1 Vereinsidentität

Absatz 1 Name

(1) Der Verein wurde am 25.07.1880 gegründet und ist unter dem Namen „Turn- und Sportverein Starnberg von 1880 e.V.“ im Vereinsregister des Amtsgerichts München Nr. VR 70394 eingetragen.

Absatz 2 Vereinssitz

(1) Vereinssitz ist Starnberg

Absatz 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

(2) Er schließt sich den Satzungsbedingungen und Ordnungen dieses Verbandes an.

(3) Dies gilt auch für Mitglieder des Vereins.

§ 2 Vereinszweck

Absatz 1 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Absatz 2 Zweck

(1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung des Sports durch:

(2) Unterstützung der Teilnahme an Wettkämpfen.

(3) Kräftigung der Gesundheit seiner Mitglieder.

(4) Entwicklung von sportlichen Fähigkeiten

(5) Der Verein erreicht seinen Zweck durch:

(6) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Trainings-Übungs- und Kursbetriebes.

(7) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Versammlungen, Vorträgen und ähnlichem

(8) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von qualifizierten Übungsleitern, Trainern und Helfern.

(9) Der Vereinszweck umfasst ferner die Erstellung sowie die Instandhaltung und die Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

(10) Dieses Ziel kann auch durch die Erbringung von Arbeitsleistung von Vereinsmitgliedern verwirklicht werden, wenn dies dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins entspricht und im Vereinsrat ein entsprechender Beschluss gefasst wurde.

(11) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Absatz 3 Zweckänderung

(1) Zweckänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Absatz 4 Vereinsvermögen

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Mitgliedern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, erhalten ihre Auslagen gegen Vorlage von Belegen erstattet.

(4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.

(5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz (4) trifft der Vereinsrat.

Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(6) Der Vereinsrat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Absatz 5 Engagement

(1) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Betätigung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Absatz 1 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Bei natürlichen Personen unterscheidet der Verein Jungmitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(3) Die Abteilungen können im Bedarfsfall für sich andere Unterscheidungskriterien treffen, z.B. aktive und passive Mitglieder.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

(5) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft voraus.

Absatz 2 Aufnahme

(1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Beifügung der Einzugsermächtigung für Aufnahme- und Beitragsgebühr vorläufig erworben.

(2) Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr.

(3) Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn das Präsidium nicht innerhalb von 3 Monaten schriftlich widerspricht.

(5) Bei der Aufnahme wird das Mitglied mindestens einer Abteilung seiner Wahl zugeordnet.

Absatz 3 Rechte des Mitglieds

(1) Alle Mitglieder haben das Recht

(2) im Rahmen der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die vorhandenen Einrichtungen, Übungsstätten und Sportgeräte nach Maßgabe der Belegungs-, Spiel- und Übungspläne, nach den Richtlinien der Vereinsorgane und nach Weisung des jeweilig verantwortlichen Übungsleiters zu benutzen.

(3) nach Vollendung des 16. Lebensjahres an der Willensbildung und an den Abstimmungen im Verein teilzunehmen, sofern es diese Satzung nicht anders bestimmt;

(4) zur Delegiertenversammlung Anträge und Wahlvorschläge einzureichen und an der Versammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(5) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in den Abteilungen kann nicht einem anderen überlassen werden.

(6) Ausgenommen hiervon ist die Interessenvertretung der Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(7) An ihrer statt sind die gesetzlichen Vertreter mit der Anzahl der in der Abteilung gemeldeten Kinder stimmberechtigt, sofern sie selbst Vereinsmitglied sind.

Absatz 4 Pflichten des Mitglieds

(1) Die Mitgliedschaft verpflichtet,

(2) zur Einhaltung der Satzung und der Ordnungen;

(3) zur pünktlichen Entrichtung des Vereinsbeitrags und der von der Delegiertenversammlung genehmigten Sonderbeiträge.

(4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können Beiträge und/oder Umlagen auf Antrag durch Beschluss des Präsidiums gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

(5) die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht;

(6) den Anordnungen des Präsidiums und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,

(7) den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,

(8) jede Änderung der für den Verein wichtigen Personaldaten unverzüglich mitzuteilen,

(9) bei Beendigung der Mitgliedschaft alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle herauszugeben.

Absatz 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.

(2) Die Beendigung durch Austritt oder Ausschluss befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen.

Absatz 6 Austritt

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens bis 15. November des Geschäftsjahres schriftlich zu Händen des Präsidiums zu erklären.

Absatz 7 Ausschluss

(1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

(2) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;

(3) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Präsidiums oder der Abteilungsleiter und Übungsleiter, oder die Vereinsdisziplin;

(4) bei vereinsschädigendem Verhalten;

(5) im Falle einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung;

(6) wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde.

(7) Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm und der jeweiligen Abteilung Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben.

(8) Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet das Präsidium mit dem Verwaltungsrat.

(9) Die Entscheidung ist zuzustellen (Einschreiben/Rückschein).

(10) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen.

(11) Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle erhoben werden.

(12) Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat endgültig.

(13) Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(14) Die Kosten des Vereinsausschlusses trägt das Mitglied.

§5 Organe

Die Vereinsorgane sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) die Delegiertenversammlung

(3) der Vereinsrat

(4) der Verwaltungsrat

(5) das Präsidium

§6 Mitgliederversammlung

Absatz 1 Rechtliche Stellung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins

Absatz 2 Zusammensetzung

(1) Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.

Absatz 3 Stimmen

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Absatz 4 Zuständigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung findet in folgenden Fällen statt:

(2) Auflösung des Vereins

(3) Zweckänderung des Vereins

(4) Auf Wunsch des Präsidiums in wichtigen Angelegenheiten

Absatz 5 Einladung und Tagesordnung

(1) Die Einladung erfolgt durch das Präsidium durch Veröffentlichung in der Süddeutschen Zeitung und im Münchner Merkur sechs Wochen vor der Versammlung.

(2) Mit der Einladung wird die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben.

(3) Änderungen der Tagesordnung und Anträge, die zur Beschlussfassung führen, können schriftlich drei Wochen vor der Versammlung dem Präsidium mitgeteilt werden.

(4) Die geänderte Tagesordnung ist eine Woche vor der Versammlung an der in der Einladung erwähnten Stelle einzusehen.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

§7 Delegiertenversammlung

Absatz 1 Rechtliche Stellung

Die Delegiertenversammlung ist das beschließende Organ des Vereins

Absatz 2 Zusammensetzung

Stimmberechtigt sind:

(1) der Vereinsrat

(2) der Verwaltungsrat

(3) die Delegierten der Abteilungen

(4) Jedes Mitglied kann an der Delegiertenversammlung als Gast (ohne Stimmrecht) teilnehmen, muss seine Teilnahme jedoch zwei Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich oder zur Niederschrift anmelden.

Absatz 3 Stimmen

- (1) Ein Mitglied kann nur Delegierter einer einzigen Abteilung sein.
- (2) Jede stimmberechtigte Person hat in der Delegiertenversammlung nur eine Stimme.
- (3) Diese ist nicht übertragbar.

Absatz 4 Ordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt.
- (2) Sie soll bis spätestens zum 30. November eines jeden Jahres abgehalten werden.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen. Für die Rechtzeitigkeit des Zugangs der Einladung ist die Aufgabe bei der Post (Datum des Poststempels) entscheidend. Eine fristgerechte Versendung per Email ist ebenso möglich.
- (4) Die Mitglieder werden durch Aushang informiert.
- (5) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
- (6) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der übrigen Organe sowie des Rechnungsabschlusses.
- (7) Entlastung des Präsidiums.
- (8) Wahl des Präsidiums, des Verwaltungsrates und der Revisoren.
- (9) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
- (10) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften.
- (11) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
- (12) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Minderjährige sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
- (13) Satzungsänderungen

Absatz 5 Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen:
- (2) auf Antrag des Präsidiums oder des Verwaltungsrats;
- (3) auf schriftlichen Antrag von 25% der Delegierten.
- (4) Die Einberufung der außerordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen.
- (5) Für die Rechtzeitigkeit des Zugangs der Einladung ist die Aufgabe bei der Post (Datum des Poststempels) entscheidend.
- (6) Die Mitglieder werden durch Aushang informiert.

Absatz 6 Leitung und Mehrheiten

- (1) Leiter der Delegiertenversammlung ist der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein aus der Mitte des Präsidiums bestimmtes Präsidiumsmitglied.
- (2) Außerdem kann die Leitung an eine außen stehende fachkundige Person übertragen werden.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- (5) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften erfordert eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten sowie die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats (§ 9).
- (7) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Beschluss von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.

- (8) Die Wahl und Entlastung des Präsidiums erfolgt durch die Delegiertenversammlung unter der Leitung eines von der Versammlung bestimmten Wahlleiters.
- (9) Dieser nimmt die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt.
- (10) Ihm obliegt die Durchführung der Wahl.
- (11) Über jede Delegiertenversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

§8 Präsidium

Absatz 1 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.
- (2) Je zwei dieser Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam (§ 26 BGB).
- (3) Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Präsidiums sind:
- (4) Vereinsführung
- (5) Liegenschaften sowie Miet- und Pachtverträge.
- (6) Personal soweit nicht über den Vereinsrat abzuwickeln.
- (7) Abwicklung des Sportbetriebes.
- (8) Finanzen, unter anderem die Budgetierung der Abteilungen als Ganzes (Einzelbudgets für Trainer regelt die Abteilung im Rahmen ihres Abteilungsbudgets)
- (9) Verwaltung
- (10) Marketing
- (11) Das Präsidium regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst.

Absatz 2 Wahl und Amtszeit

- (1) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden einzeln von der Delegiertenversammlung für drei Jahre gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet, jedoch höchstens ein Jahr länger als die satzungsgemäße Amtszeit.
- (3) Die Amtszeit endet mit der Übergabe sämtlicher Unterlagen, welche den Verein und seine Führung betreffen. Spätestens jedoch einen Monat nach erfolgter Wahl.
- (4) Die Übergabeverpflichtung der Unterlagen bleibt davon unberührt.

Absatz 3 Rechte und Pflichten

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Das Präsidium kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen beratend teilnehmen.
- (4) Das Präsidium ist berechtigt, haupt- und nebenamtliches Personal (Angestellte des Vereins) zu berufen und abzuberufen.
- (5) Das Präsidium ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Referenten nach Bedarf und mit definiertem Aufgabenumfang zu berufen.
- (6) Das Präsidium ist darüber hinaus befugt, an Stelle der Delegiertenversammlung oder des Vereinsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.
- (7) Hiervon hat es den zuständigen Vereinsorganen in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.
- (8) Das Präsidium kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Vereinssatzung verstoßen oder in sonstiger Weise den

Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, ihres Amtes entheben.

(9) Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme (Anhörung) zu geben.

(10) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb der nächsten zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Vereins einzulegen.

(11) Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsrat nach Anhörung aller Betroffenen endgültig.

§9 Verwaltungsrat

Absatz 1 Zusammensetzung

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens aber zehn Personen.

Absatz 2 Wahl und Amtszeit

(1) Die Mitglieder werden vom Präsidium vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren berufen.

(2) Sie sollen angesehene, im öffentlichen Rechts- und Wirtschaftsleben stehende Personen sein, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sind, dem Verein beratend zur Seite zu stehen.

(3) Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Präsidiums sein.

(4) Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sein Amt vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt ist, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen.

(5) Das Präsidium hat in diesem Falle unverzüglich nach Mitteilung über die Niederlegung ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung einzusetzen, sofern dies zur Erreichung der Mindeststärke des Verwaltungsrats notwendig ist.

Absatz 3 Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und ist für dessen Einberufung zuständig. Regelungen über seine Einberufung, Beschlussfassung und die interne Aufgabenverteilung legt der Verwaltungsrat selbständig fest.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(3) Der Verwaltungsrat kann bei seinen Beratungen auch sachverständige Personen hinzuziehen. Das Präsidium ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat sämtliche Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Untersuchungen und Berichte vorzulegen, die der Verwaltungsrat anfordert.

Absatz 3 Aufgaben

(1) Über Verwaltungsratssitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu fertigen und dem Präsidium zu übersenden.

(2) Für das Innenverhältnis wird bestimmt: Dem Verwaltungsrat obliegt es, die Haushaltsführung des Vereins zu überwachen.

(3) Darüber hinaus berät er das Präsidium in allen wirtschaftlichen und finanziellen Fragen nach Maßgaben dieser Satzung.

(4) Wichtige wirtschaftliche Angelegenheiten, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen, sind insbesondere:

(5) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

(6) Aufnahme von Krediten und Bürgschaften von insgesamt mehr als € 50.000,- pro Jahr;

(7) Finanzielle Verpflichtungen, die den Verein jährlich im Einzelfall mit mehr als € 50.000,- belasten.

(8) Die Zustimmung des Verwaltungsrats ist schriftlich zu erklären, wobei dem Präsidium eine Abschrift der Erklärung zu übergeben ist.

(9) Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, bei Bedarf die Delegiertenversammlung einzuberufen.

§ 10 Vereinsrat

Absatz 1 Zusammensetzung

(1) Der Vereinsrat besteht aus:

(2) dem Präsidium

(3) einem Vertreter des Verwaltungsrates

(4) den Abteilungsleitern oder einem Stellvertreter

(5) dem Geschäftsführer

(6) den Revisoren (beratend)

(7) Referenten (beratend)

Absatz 2 Rechte und Pflichten

(1) Der Vereinsrat ist in allen Vereinsangelegenheiten beschließendes Organ, soweit die Beschlussfassung nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen übertragen ist.

(2) Der Vereinsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

(3) Genehmigung der Vereinsrichtlinien und Ordnungen;

(4) Vertretung der Interessen der Abteilungen;

(5) Zulassung und Auflösung von Abteilungen.

Absatz 3 Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Der Vereinsrat wird durch das Präsidium einberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 2 Wochen.

(3) Der Vereinsrat tagt mindestens einmal pro Jahr.

(4) Auf Verlangen von 25% der Vereinsratsmitglieder muss das Präsidium eine Vereinsratssitzung unter Wahrung der Frist von 2 Wochen einberufen.

(5) Der Vereinsrat ist im Falle ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. eines seiner Stellvertreter oder dem ältesten Mitglied des Vereinsrats.

(7) Über jede Vereinsratssitzung ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

§ 11 Abteilungen

Absatz 1 Organisation in Abteilungen

(1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein.

(2) Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen.

(3) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt werden.

(4) Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.

(5) Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.

(6) Dabei können die Abteilungen nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.

(7) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im TSV Starnberg v. 1880 e.V.

(8) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im TSV Starnberg von 1880 e.V. voraus.

Absatz 2 Abteilungsordnung

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben.
- (2) Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Präsidiums und des Vereinsrat.

Absatz 3 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung selbst wird auf die Dauer von zwei Jahren in einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Vereinsabteilungen gewählt.
- (2) Sie besteht aus mindestens drei Personen, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallende Aufgaben eigenverantwortlich erledigen.
- (3) Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann das Präsidium eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen.
- (4) Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsmitglieder erfolgt.

Absatz 4 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungen halten jährlich eine Abteilungsversammlung ab.
- (2) Die Abteilungsleitung beruft die Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, bzw. durch Aushang ein.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der entsprechenden Abteilung ab dem 16. Lebensjahr.
- (4) Für jüngere Mitglieder gilt die Stimmübertragung gem. § 4 Abs.3 Satz (5) dieser Satzung.
- (5) Wählbar als Delegierte bzw. Delegierter oder Mitglied der Abteilungsleitung ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Die Abteilungsversammlung
- (7) nimmt den Tätigkeitsbericht der Abteilungsleitung entgegen
- (8) verabschiedet das Budget für die Abteilung
- (9) verabschiedet Ziele der Abteilung
- (10) behandelt die Anliegen der Abteilungsmitglieder
- (11) wählt für die Dauer von zwei Jahren
- (12) Abteilungsleitung und
- (13) die Delegierten für die Delegiertenversammlung
- (14) Die Abteilungen erhalten entsprechend ihrer Mitgliederzahl Delegierte nach folgendem Schlüssel:
- (16) Bis 100 Mitglieder = 3 Delegierte,
- (17) je weitere angefangene 100 Mitglieder = ein weiterer Delegierter,
- (18) insgesamt jedoch nicht mehr als 10 Delegierte.
- (19) Um sicherzustellen, dass in der Delegiertenversammlung die Abteilungen entsprechend repräsentiert werden, sind Ersatzdelegierte zu wählen.
- (20) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen ist Protokoll zu führen, das dem Präsidium unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

Absatz 5 Delegierte zur Delegiertenversammlung

- (1) Die gewählten Delegierten, sind dem Präsidium für jedes Geschäftsjahr schriftlich bis spätestens 31.1. des Geschäftsjahres mitzuteilen.
- (2) Erfolgt keine Mitteilung, werden die Delegierten des Vorjahres zur Delegiertenversammlung geladen.

Absatz 6 Abteilungsbeitrag und Umlagen

- (1) Unabhängig vom Vereinsbeitrag können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlungen einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben und diesen über den Hauptverein einziehen lassen.
- (2) Bei besonderem Finanzbedarf der Abteilungen kann die Abteilungsversammlung die Erhebung einer Umlage nach vorheriger Absprache mit dem Präsidium und dem

Verwaltungsrat beschließen und diese über den Hauptverein einziehen lassen.

§12 Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer

- (1) Der Verein kann in Abstimmung mit dem Vereinsrat eine hauptamtliche Geschäftsführerin bzw. einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Sie bzw. er ist Mitglied des Vereinsrates und nimmt nach Bedarf an den Sitzungen des Präsidiums teil. In beiden Gremien hat sie bzw. er kein Stimmrecht.
- (3) Die Aufgaben der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers regeln die Geschäftsordnung und der Arbeitsvertrag (Stellenbeschreibung).

§13 Die Revisoren

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei fachkundige Mitglieder des Vereins, zu Revisoren.
- (2) Sollte das nicht machbar sein, so kann die Revision an eine außen stehende, fachkundige, vom Verein unabhängige Person oder Institution beauftragt werden.
- (3) Die Revisoren haben die Aufgabe, die Kassen- und Rechnungsführung mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Präsidium zu berichten.
- (4) Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung darüber schriftlichen Bericht.
- (5) Sie können, je nach Prüfungsergebnis, die Entlastung des Präsidiums für das jeweilige Geschäftsjahr empfehlen.

§ 14 Maßregelungen und Sanktionen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die aufgezählten Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, kann das Präsidium nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängen, welche im Anschluss zu dokumentieren sind und dem Sanktionierten schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Diese sind:
 - (2) eine Verwarnung;
 - (3) einen Verweis;
 - (4) ein Platz- und Hausverbot;
 - (5) Entsteht dem Verein durch das satzungswidrige Verhalten des Mitglieds ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.
- (6) Der Betroffene kann nach Verhängung der Maßnahme oder Sanktion innerhalb von zwei Wochen nach Ergehen der Maßnahme oder Sanktion schriftlich in der Geschäftsstelle Beschwerde einlegen.
- (7) Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsrat in seiner nächsten Sitzung.
- (8) Die Entscheidung des Vereinsrates ist endgültig.
- (9) Sie ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zugeben.

§15 Ordnungen

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die in folgende Unterordnungen unterteilt werden kann:

- (1) Gemeinschaftsordnung
- (2) Finanzordnung
- (3) Jugendordnung
- (4) Wahlordnung
- (5) Haus- und Platzordnung
- (6) Ehrenordnung.
- (7) Abteilungsordnungen
- (8) Ordnungen und deren Änderungen werden durch das Präsidium oder von ihm Beauftragte erarbeitet und vom Vereinsrat beschlossen.

§16 Ehrungen

- (1) Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Über die Ernennung entscheidet die Delegiertenversammlung.

§17 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) § 276 Abs.2 BGB bleibt unberührt.
- (3) Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.

§18 Beiträge

- Für die Vereinsmitgliedschaft werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Beitragshöhe und die Zahlungsmodalitäten sind in der Finanzordnung geregelt.
 - (3) Des weiteren können Spartenbeiträge und Kursgebühren erhoben werden.
 - (4) Weiteres regelt die Finanzordnung.
 - (5) Der Einzug aller Beiträge, Spartenbeiträge und Kursgebühren erfolgt ausschließlich über den Hauptverein.

§19 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, form- und fristgerecht, gemäß § 6 dieser Satzung, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung oder Aufhebung des Vereins“ stehen.
- (3) Ob eine derartige Versammlung einberufen wird, entscheidet der Vereinsrat auf Antrag des Präsidiums oder der ordentlichen Delegiertenversammlung.
- (4) Diese Mitgliederersammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Zur Beschlussfassung ist eine 9/10 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen notwendig.
- (6) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (7) Beschlüsse über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. anzuzeigen.
- (8) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Stadt Starnberg nach Abzug aller Verbindlichkeiten mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§20 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Verhandlungen des Präsidiums, des Vereinsrates, des Verwaltungsrates und der Revisoren sind vertraulich.
- (2) Die satzungsgemäßen Mitteilungspflichten der Organe untereinander bleiben hiervon unberührt.

§21 Salvatorische Klausel

- (1) Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.
- (2) Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

§22 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 12.11.2009 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.